

**Ergänzende Bedingungen der STADTWERKE MÜHLHAUSEN NETZ GMBH  
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und  
dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“  
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01. November 2006,  
BGBl. I 2006 Nr. 50 S. 2485)**

- gültig ab 01. Mai 2016 -

**A. Baukostenzuschuss**

**Zu § 11**

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss des Anschlusskunden an das Netz der Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH beträgt 9,85 € netto, **11,43 € brutto** je kW der maßgeblichen Nennwärmebelastung der zu berücksichtigenden Gasverbrauchseinrichtungen, mindestens jedoch 295,50 € netto, **342,78 € brutto**.

Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmebelastung ist ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmebelastung zu zahlen.

**B. Kostenerstattung für die Herstellung des Netzanschlusses**

**Zu § 9**

Für die Erstellung eines Netzanschlusses werden folgende pauschalisierte Kosten berechnet:

1. Ein Grundbetrag bei Hausanschlusslängen bis 10 m von
  - 900,00 € netto, **1044,00 € brutto** für eine Nennweite bis DN 50
2. Ein Zuschlag je angefangenen Meter Mehrlänge bei Hausanschlusslängen über 10 m
  - 58,00 €/m netto, **67,28 €/m brutto** für eine Nennweite bis DN 50

Bei Eigenleistung (Selbstschachtung) des Leitungsgrabens erhält der Kunde eine Vergütung in Höhe von 13,00 €/m netto, **15,08 €/m brutto**.

Bei Sonderwünschen und besonderen Erschwernissen werden erhöhte Kosten in Rechnung gestellt. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die tatsächlich entstehenden Kosten. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses sind mit der Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH die effektiven Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

## C. Inbetriebsetzung

### Zu § 14

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach dem Anbringen der Mess- und Druckregeleinrichtungen in die fertig installierte Kundenanlage durch die Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter dem Gas-Druckregelgerät ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zuständig.

### Zu § 14 Absatz 3

Für die erste Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage sowie den ersten Einbau der erforderlichen Mess- und Druckregeleinrichtung werden keine besonderen Kosten berechnet.

## D. Zahlung und Verzug

### Zu § 23 Absatz 2

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH pauschal folgende Kosten:

- für jede Mahnung 1,00 €
- für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von 54,62 € netto, **63,36 € brutto**

## E. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

### Zu § 24

Für die Unterbrechung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch ein Entgelt von 54,62 € netto, **63,36 € brutto**.

Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Kunde die Dichtheit der Anschlussnehmeranlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen nachzuweisen.

## F. Wartungspauschale

Erfolgt innerhalb von einem Jahr nach Anschlussherstellung kein Erdgasbezug oder wird der Erdgasbezug für länger als zwei Jahre unterbrochen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Erdgashausanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50,42 € netto, **58,49 € brutto** pro Jahr für die Vorhaltung, Instandsetzung und Wartung des Erdgashausanschlusses berechnet werden.

## G. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorstehend aufgeführten Entgelten Brutto- und Nettobeträge genannt sind, enthalten die Bruttobeträge die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt das Entgelt nicht der Umsatzsteuer.